

12|2019

## 2. Ausgabe 2019

Willkommen...

### **...zum Newsletter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern-Land**

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Unsere Arbeit und unser gesetzlicher Auftrag zwingen uns immer wieder zu verantwortungsvollen Entscheiden an der Grenze von selbstbestimmtem Leben und nötigen Eingriffen in die Privatsphäre der betroffenen Person. Daher haben wir uns im vergangenen Jahr schwergewichtig mit dem Thema der Selbstbestimmung befasst. Weiter wurde in den Medien immer wieder darüber berichtet, dass die KESB unverständliche Entscheide und/oder schwierig verständliche Briefe schreibt. Diese Rückmeldungen schweizweit haben uns veranlasst, unsere Korrespondenzschreiben den Vorgaben an eine verständliche Sprache anzupassen. Es ist uns ein Anliegen, Ihnen in diesem Newsletter mehr von diesen beiden Projekten zu erzählen. Weiter hat die KOKES in der Zeitschrift Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE-RMA 5/2019, S. 430) die neusten Zahlen aller Kantone zum Kindes- und Erwachsenenschutz 2018 publiziert. Gerne möchten wir ergänzend dazu den Kanton Luzern und die KESB Luzern-Land erwähnen. Zum Abschluss dann noch eine Zusammenfassung des Berichtes von Ecoplan zu den Erhebungen zum Einbezug nahestehender Personen allgemein und zum Umgang mit privaten Beiständen im Besonderen.

Ich wünsche Ihnen wiederum eine spannende Lektüre

Dr. iur. Elisabeth Scherwey  
Präsidentin KESB Luzern-Land

## Selbstbestimmung

Zum Thema „Selbstbestimmung – Herausforderung im beruflichen Alltag von Mitarbeitenden im Kindes- und Erwachsenenschutz“ hat im August 2018 eine gemeinsame Weiterbildungsveranstaltung für die KESB und das Mandatszentrum stattgefunden. Dadurch wurden wir erneut sensibilisiert für unseren gesetzlichen

Auftrag, die Selbstbestimmung unserer Klientinnen und Klienten zu erhalten und zu fördern (siehe Art. 388 ZGB). Bei den Aufgaben der KESB stellt sich stets die Frage, ob und wie Selbstbestimmung trotz Schwächezustand auf behördlicher Ebene ermöglicht werden kann bzw. welche Instrumente bei Menschen mit Schwächezuständen angezeigt sind, um ihnen zu möglichst viel Selbstbestimmung zu verhelfen.

Zum Thema „Selbstbestimmung – Herausforderung im beruflichen Alltag von Mitarbeitenden im Kindes- und Erwachsenenschutz“ hat im August 2018 eine gemeinsame Weiterbildungsveranstaltung für die KESB und das Mandatszentrum stattgefunden. Dadurch wurden wir erneut sensibilisiert für unseren gesetzlichen Auftrag, die Selbstbestimmung unserer Klientinnen und Klienten zu erhalten und zu fördern (siehe Art. 388 ZGB). Bei den Aufgaben der KESB stellt sich stets die Frage, ob und wie Selbstbestimmung trotz Schwächezustand auf behördlicher Ebene ermöglicht werden kann bzw. welche Instrumente bei Menschen mit Schwächezuständen angezeigt sind, um ihnen zu möglichst viel Selbstbestimmung zu verhelfen. Nach der erfolgten Weiterbildung wurde schnell klar, dass sich uns durch die Auseinandersetzung mit diesem Thema neue und konkrete Fragen stellen betreffend unserer Arbeitsabläufe, unserem Menschenbild, dem Umgang mit den Klientinnen und Klienten und deren sozialen Umfeld. So haben wir uns entschieden, im vergangenen Jahr im Rahmen unserer Gesamtteamsitzungen die spezifischen Abläufe jedes einzelnen Fachteams hinsichtlich Selbstbestimmung zu überprüfen. Daraus haben sich verschiedene Arbeitsgruppen gebildet, welche sich in der Folge mit der konkreten Umsetzung der gemeinsam priorisierten Themen beschäftigt haben. Dabei stellte sich immer auch die Frage nach Sinnhaftigkeit und dem Umgang mit den Grenzen, welche sich durch den gesetzlichen Auftrag ergeben. Insgesamt stellte die Auseinandersetzung mit dem Thema „Selbstbestimmung“ für alle Mitarbeitenden eine interessante und herausfordernde Aufgabe dar, durch welche wir unsere Haltung als KESB Luzern-Land, als jeweiliges Team und auch als Einzelperson erneut überdenken und diskutieren mussten. Es hat eine Sensibilisierung stattgefunden, welche sich auch künftig auf den Umgang mit den uns anvertrauten Menschen und unsere Abläufe auswirken soll und auch wird.

## Verständliche Sprache

Sehr schnell hat sich bei der Auseinandersetzung mit dem Thema „Selbstbestimmung“ gezeigt, dass bezüglich der Formulierung unserer Schreiben, Formulare, Entscheide etc. Handlungsbedarf besteht. Es stellte sich uns die Frage, ob diese für unsere Klientinnen und Klienten in einer ausreichend verständlichen und transparenten Sprache verfasst sind und diese tatsächlich verstehen können, was wir ihnen mitteilen wollen.

Ein selbstbestimmtes und partizipatives Verhalten der Klientinnen und Klienten setzt voraus, dass wir ihnen adressatengerecht vermitteln können, was ein Verfahren bedeutet, was von ihnen erwartet wird, an welchen gesetzlichen Grundlagen wir uns orientieren müssen etc. So haben wir im Frühling 2019 eine interne Weiterbildung zu „leichter Sprache“ organisiert mit dem Ziel, uns durch mehr Wissen über die Thematik und die konkrete Umsetzung verständlicher und somit auch klientenfreundlicher ausdrücken zu können. Diese Auseinandersetzung war für alle Mitarbeitenden sehr eindrücklich und lehrreich. In der Folge hat sich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe gebildet, welche alle Standardschreiben einerseits betreffend Verständlichkeit und andererseits betreffend einfacher Satzstrukturen überprüft und angepasst hat.

Kurz zusammengefasst können wir sagen, dass wir uns vertieft mit dem Thema „Selbstbestimmung“ auseinandergesetzt und einige Erkenntnisse in unsere Arbeitsabläufe integriert haben. Davon profitieren letztendlich sowohl Klientinnen und Klienten als auch wir selber. Eine wirkliche Kommunikation bedeutet verstehen und verstanden werden. Und das wollen wir als KESB Luzern-Land in der Zusammenarbeit mit den uns anvertrauten Menschen anstreben.



## Die schweizerische Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES hat im September 2019 die neusten Zahlen für das Jahr 2018 publiziert

Ziel der KOKES-Statistik ist, schweizweite Kennzahlen zu installieren, die aktuelle Entwicklungen abbilden und interkantonale Vergleiche ermöglichen. Auch sollen damit Impulse für qualitative Leistungsbeobachtung und -entwicklung gesetzt werden. Die Datenlieferungen erfolgen elektronisch von den Fallführungssystemen der KESB direkt auf eine zentrale Datenbank der KOKES.

Die KOKES-Statistik 2018 umfasst die Daten aus allen 26 Kantonen. Per Ende 2018 bestehen gesamtschweizerisch für insgesamt **136 352 Personen** Schutzmassnahmen (41'993 Kinder und 94'359 Erwachsene). (Auszug aus der ZKE-RMA 5/2019, S. 430).

### Nachfolgend ein Vergleich der Anzahl Schutzmassnahmen schweizweit, im Kanton Luzern sowie im Einzugsgebiet der KESB Luzern-Land:

#### Vergleich der Anzahl Erwachsene mit Schutzmassnahmen per 31.12.2018



	Schweiz	Kanton Luzern	KESB Luzern-Land
Wohnbevölkerung	7'014'296	335'249	60'143
Anzahl <u>Schutzmassnahmen</u>	94'359	3'952	592
Anzahl <u>Schutzmassnahmen pro 1000 Personen</u>	13.45	11.79	9.84

#### Vergleich der Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen per 31.12.2018

	Schweiz	Kanton Luzern	KESB Luzern-Land
Wohnbevölkerung	1'530'231	74'308	13'001
Anzahl <u>Schutzmassnahmen</u>	41'993	1'943	307
Anzahl <u>Schutzmassnahmen pro 1000 Personen</u>	27.44	26.15	23.61

Wie die KOKES in ihren abschliessenden Bemerkungen festhält, machen die in der Tabelle ausgewiesene Anzahl Kinder und Erwachsene mit Schutzmassnahmen nur einen Teil der Arbeit der KESB aus. Nicht jedes Verfahren mündet in einer Massnahme. Dazu kommen die nicht massnahmengebundenen

Verfahren, wie fürsorgliche Unterbringung, Regelung betreffend Sorgerecht oder Unterhaltsverträge, zustimmungsbedürftige Geschäfte, Validierung von Vorsorgeaufträgen, Genehmigung von Bericht und Rechnung der Beistandspersonen etc.



# Selbstbestimmung oder Eingreifen der KESB gegen den Willen der Betroffenen?

## Fallschilderung

In unserem beruflichen Alltag werden wir immer wieder vor die Frage gestellt, ob für einen Menschen eine behördliche Massnahme anzuordnen ist, wenn dieser ausdrücklich keine Unterstützung will. Dabei geht es einerseits um die Frage, ob und wie weit die betroffene Person selbst in der Lage ist, sich einen freien Willen zu bilden, die Konsequenzen ihres Handelns abzusehen und auch die Fähigkeit besitzt, einen gebildeten eigenen Willen umzusetzen. Andererseits ist eine allfällige Gefährdung, die die betroffene Person für sich selbst und für ihr Umfeld darstellen kann, zu berücksichtigen.

Im Herbst ging bei uns eine Meldung für einen Mann mittleren Alters ein, welcher mit seiner betagten Mutter in einer Wohnung lebte. Der Gesundheitszustand der Mutter hatte sich in den letzten Monaten kontinuierlich verschlechtert, die Spitex meldete, dass ein weiterer Aufenthalt und die weitere Betreuung zu Hause nicht mehr zu verantworten sei. Die Mutter selbst war, soweit sie dies selbst noch beurteilen konnte, mit einem Eintritt in ein Pflegeheim einverstanden. Allerdings war sie nicht in der Lage, die dafür notwendigen administrativen Arbeiten, wie beispielsweise die Beantragung von Ergänzungsleistungen, selbst zu erledigen. Zudem machte sich die Spitex Sorgen um den psychisch angeschlagenen Sohn, welcher alleine wohl nicht in der Wohnung selbständig verbleiben könne und zu verwahrlosen drohe.

Die KESB klärte den Unterstützungsbedarf von Mutter und Sohn ab. Der Sohn gab an, dass sie von der bescheidenen AHV-Rente der Mutter leben würden und er für sich und die Mutter alle administrativen Arbeiten erledige. Ein Auszug aus dem Betreibungsregister zeigte allerdings, dass sowohl gegen die Mutter als auch gegen den Sohn hohe Betreibungen vorlagen. Der Sohn hatte Jahre zuvor für sich bei der IV ein Verfahren eingeleitet, welches jedoch nicht zu einer Rente oder anderen Leistungen geführt hat, da er die Untersuchungen und die Zusammenarbeit mit einem Arzt verweigerte. Die Mutter war zunehmend dement und pflegebedürftig. Der Sohn wirkte verwahrlost, ungepflegt, psychisch belastet und es war aufgrund von Meldungen der Nachbarn bereits mehrmals zu Polizeieinsätzen in der Wohnung gekommen.

Es war offensichtlich, dass die Mutter aufgrund ihrer zunehmenden Demenz nicht mehr in der Lage war, sich um ihre persönlichen Angelegenheiten zu kümmern und ihre administrativen Aufgaben zu überblicken. So wurde für sie eine Beistandschaft errichtet und ein Berufsbeistand eingesetzt, da davon auszugehen war, dass der Sohn diese Aufgaben nicht würde übernehmen können.

Auch beim Sohn bestanden grosse Zweifel an seiner Fähigkeit, seine persönlichen Angelegenheiten zu erledigen. Er war aber mit der Anordnung einer Beistandschaft ausdrücklich nicht einverstanden und gab an, dass er mit Behörden schlechte Erfahrungen gemacht habe. Er könne seine Angelegenheiten selbst regeln oder werde sich privat Hilfe holen, wenn er diese brauche. Anlässlich der Anhörung wurde ihm aufgezeigt, welche Schritte er vorzunehmen hat, um seine bevorstehende AHV-Rente zu erhalten. Zudem wurde mit ihm abgemacht, dass er innert einer abgemachten Frist ein Budget für sich erstellen und einreichen müsse. Das Erinnerungsschreiben, das ihm nach Ablauf der Frist zugestellt wurde, kam indessen ungeöffnet zurück. Abklärungen ergaben, dass es in der Zwischenzeit abermals zu Polizeieinsätzen gekommen ist, bei denen er sich sehr aggressiv verhalten hat. Zudem zeigten sich bei ihm nun auch körperliche Leiden. Wenig später musste die Mutter in ein Pflegeheim eintreten, da ein weiterer Verbleib in der Wohnung nicht mehr zu verantworten war. Damit verbunden war die Kündigung der Wohnung durch den Vermieter, da der Mietvertrag auf die Mutter lautete. In der Zeit danach

offenbarte sich, dass der Sohn nicht in der Lage war, sich eine andere Unterkunft zu organisieren.

Somit war der Zeitpunkt gekommen, auch für den Sohn eine Beistandschaft zur Unterstützung im Bereich Wohnen, Gesundheit und im Bereich Administration / Finanzen anzuordnen, auch wenn dieser sich selbst immer noch gegen eine solche Unterstützung aussprach.

## Schlussbericht Ecoplan

Das Bundesamt für Justiz hat Ecoplan damit beauftragt, eine Online-Umfrage bei sämtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden durchzuführen. Konkret ging es um die Erhebung von Fakten zum Einbezug nahestehender Personen sowie zum Umgang mit privaten Beiständen. Damit sollte eine fundierte, empirische Grundlage bereitgestellt werden.

Das Bundesamt für Justiz hat Ecoplan damit beauftragt, eine Online-Umfrage bei sämtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden durchzuführen. Konkret ging es um die Erhebung von Fakten zum Einbezug nahestehender Personen sowie zum Umgang mit privaten Beiständen. Damit sollte eine fundierte, empirische Grundlage bereitgestellt werden. Im Zentrum standen folgende Fragestellungen:

- Wer wird als Mandatsträgerin und Mandatsträger eingesetzt?
- Wie ist das Verhältnis bei der Einsetzung von privaten Beiständen und von professionellen Beiständen?
- Wie stark werden Betroffene und Angehörige in die Abklärungen einbezogen?
- Wie ist die Verfügbarkeit und die Bereitschaft von privaten Beiständen?
- Wer rekrutiert, instruiert und begleitet die privaten Beistände?
- Wie häufig und in welchen Bereichen werden Erleichterungen gewünscht und gewährt?
- Wie viele Haftungsfälle gab es bei privaten Beiständen und professionellen Beiständen?

Zusammenfassend wurde festgehalten, dass es im Kindes- und Erwachsenenschutz unterschiedliche Realitäten gibt in Bezug auf die Einsetzung der Mandatsträger. Im Erwachsenenschutz führen die privaten Beistände im schweizerischen Durchschnitt knapp 40% der Mandate, im Kinderschutz sind es 4%. Dies lässt sich mit unterschiedlichen Problemlagen und Anforderungen erklären. Weiter beziehen die KESB Angehörige und Betroffene nach Möglichkeit oft bis immer in die Abklärungen ein, wenn auch in unterschiedlicher Intensität. Die Rekrutierung, Instruktion und Beratung von privaten Beiständen erfolgt hauptsächlich durch die KESB. Erleichterungen in der Berichts- und Rechnungsführung werden gewünscht und häufig auch gewährt. Solche Erleichterungen finden sich in einer reduzierten Berichtsablage, weniger in der vollständigen Entbindung von der Berichts- und Rechnungsablage. Haftungsfälle gibt es sowohl bei den privaten Beiständen als auch bei den professionellen Beiständen, wobei solche im Verhältnis zu den laufenden Mandaten bei den privaten Beiständen häufiger vorkommen.

Der vollständige Bericht von Ecoplan «**Erhebungen zum Einbezug nahestehender Personen allgemein und zum Umgang mit privaten Beiständen im Besonderen**» kann gelesen werden unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/kesr/ber-ecoplan-umfrage-kesr-d.pdf> .



## Schlusswort

Zum Schluss bleibt mir noch der Hinweis, dass wir zusammen mit dem Mandatszentrum KES Luzern-Land Mitte November 2019 umgezogen sind und zwar an folgende **neue Adresse:**

**Oberfeld 15B**

**6037 Root**

Die Emailadressen und Telefonnummern bleiben unverändert.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen in unsere Arbeit und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit Ihnen. Für die bevorstehenden Festtage wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein paar Augenblicke des Innehaltens und der Ruhe sowie ein glückliches und erfüllendes neues Jahr.

Festliche Grüsse

Ihr KESB LuLa-Team

